

2367. Wasserzins. A. Unterm 4. Dezember 1890 ist der Greifenseeewehrgeellschaft (W. N. Kat. No. 57 Bezirk Uster) die Bewilligung erteilt worden, am Ausfluß des Greifensee's ein Ueberfall und Fallenwehr zu erstellen, um einen gleichmäßigeren Abfluß zu bewirken, unter dem Vorbehalte der Neubestimmung der Wasserzinse für die Wasserwerke an der Glatt.

B. Mit Verfügung vom 23. November 1896 wurde dann der „Aktiengesellschaft vorm. Joh. Jakob Rieter & Cie.“ in Winterthur, als Besitzerin eines Wasserrechtes an der Glatt, im Letten Glattfelden (W. N. Kat. No. 52 Bezirk Bülach) der Vermessungsbericht über dasselbe zugestellt.

Hienach ergibt sich:

Nettogefäll 7,80 m

Mittlere nutzbare Wassermenge 3600 Liter pro Sekunde.

Somit Wasserkraft $7,80 \times 3600 = 28,080$ mkg = r. 374 PS.

Der Zins kann zu 4 Fr. pro Jahr und Pferdekraft angesetzt werden, es beträgt somit der jährliche Zins für diese Wasserkraft $4 \times 374 = 1496$ Fr. Derselbe ist zum erstenmal auf 31. Dezember 1896 zu entrichten.

Der unterm 24. Dezember 1880 festgesetzte Zins von 837 Fr. ist aufzuheben.

Für die Jahre 1892 bis und mit 1895 ist die Zinsdifferenz im Betrage von $4 \times (1496 - 837) = 2636$ Fr. nachzuzahlen.

C. Mit Eingabe vom 7. Dezember 1896 machen die Wasserrechtsbesitzer folgende Einwendungen:

Für die letzten Jahre könne die mittlere nutzbare Wassermenge nicht auf 3600 Liter pro Sekunde normirt werden. Sie seien unter dem unregelmäßigen Wasserzufluß, der sich in den Jahren 1893 und 1895 zu einem sehr schädigenden Uebelstande gipfelte, vielen Betriebsstörungen ausgesetzt gewesen. Für die Zukunft wollen sie dieses Wasserquantum nicht anfechten, es wäre aber unbillig, wenn die Wasserzinsdifferenz während der Jahre 1892 bis 1895 nachbezogen würde und ersuchen sie daher um deren Nachlaß.

D. Die Wasserkraft ist von der Petentin schon längere Zeit voll und ganz ausgenützt. So wenig als Betriebsstörungen bei der Zinsbestimmung berücksichtigt werden können, können solche der Konsequenzen wegen für Zinsnachforderungen in Betracht fallen.

In den Jahren 1892, 1894 und 1895 ist die mittlere nutzbare Abflußmenge der Glatt pro Sekunde infolge der Greifensee-regulirung unbedingt größer als angenommen wurde. Im Jahr 1893 war der Abfluß während einiger Zeit etwas ungünstig, im Jahr 1895 schon günstiger. Daß die mittlere Wassermenge nicht zu hoch gegriffen ist, zeigt neben den Pegelbeobachtungen die Größe und die Beschaffenheit des Sammelgebietes der Glatt. Dasselbe beträgt zirka 410 km^2 , und ist durch die zwei großen Reservoirs, Pfäferssee und Greifensee, wovon letzteres ziemlich in der Mitte, günstig abgeteilt. Unter solchen Umständen kann auf eine mittlere Abflußmenge von über 10 Liter pro km^2 gerechnet werden.

Der Zins ist daher nur vorläufig zu bestimmen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der jährliche Wasserzins für das der „Aktiengesellschaft, vormals Joh. Jakob Rieter & Cie. in Winterthur zustehende Wasserrecht an der Glatt im Letten Glattfelden (W. N. Kat. No. 52 Bez. Bülach) wird vorläufig auf 1496 Fr. festgesetzt, welcher Betrag zum erstenmal auf 31. Dezember 1896 fällig wird.

Der unterm 24. Dezember 1880 festgesetzte Zins von 837 Fr. wird aufgehoben.

II. Für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1895 hat die „Aktiengesellschaft vormals Joh. Jakob Rieter & Cie.“ in Winterthur an die Domänenkasse sofort die Summe von 2636 Fr. nachzuzahlen.

III. Diese Bestimmung des Wasserzinses hat die Wasserrechtsbesitzerin in ihren Kosten im Notariatsprotokoll vorstellen zu lassen

und sich bei Vermeidung von Ordnungsbuße innerhalb 6 Wochen vom Datum dieses Beschlusses an durch ein notarialisches Zeugnis bei der Domänenverwaltung darüber auszuweisen.

IV. Mitteilung an die „Aktiengesellschaft vorm. Joh. Jakob Rieter & Cie.“ in Winterthur, durch das Mittel des Statthalteramtes, an die Notariatskanzlei Egglisau, an die Finanzdirektion und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten.